Thurgau

Weisung

Verbrennen von Pflanzenmaterial welches durch meldepflichtige Krankheiten gemäss Einstufung des Bundes befallen ist

Sie haben vom zuständigen Sachbearbeiter den Auftrag erhalten, befallenes Pflanzenmaterial zu verbrennen.

Das Verbrennen von Pflanzenmaterial ist in Artikel 26b der Luftreinhalteverordnung geregelt. Zuständige Behörde ist das Amt für Umwelt (AfU). Artikel 26b regelt das Verbrennen im Freien. Diesen Bestimmungen zufolge kann die Behörde im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

Ist der Zeitpunkt des Verbrennens bekannt, kann die Meldung per Telefon oder Formular 24 Stunden zum Voraus an das Abfallinspektorat gemacht werden.

Damit die zuständigen Stellen und die Kantonspolizei informiert sind, müssen Sie, bevor Sie das Material verbrennen, den genauen Zeitpunkt der Verbrennung telefonisch an das Amt für Umwelt melden.

Die Telefonnummer lautet: 058 345 51 99

Folgende Regeln sind beim Verbrennen zu beachten:
Wenn frisches Holz von mit meldepflichtigen Krankheiten befallenen Pflanzen aus phytosanitären Gründen verbrannt werden muss, ist darauf zu achten, dass beim Verbrennen nur wenig Rauch entsteht.

Auf einer ca. 1 m^2 grossen Fläche soll mit trockenem naturbelassenem Holz ein Basisfeuer erstellt werden. Erst wenn dieses genügend heiss ist, darf das befallene Holz dosiert zugegeben werden.

Frauenfeld, Juni 2014, Landwirtschaftsamt

Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 57 10, F +41 58 345 57 11
www.landwirtschaftsamt.tg.ch